

zwischen der **e.optimum AG**
Beim Alten Ausbesserungswerk 2a
77654 Offenburg

- nachfolgend „e.optimum“ genannt -

und

Name, Vorname:

[Kursiv-Angaben im Folgenden nur, sofern HV juristische Person ist.]

Firma:

vertreten durch den/die
Geschäftsführer/-in:

Straße + Hausnr.:

PLZ + Ort:

VPID:

- nachfolgend “Handelsvertreter” oder „HV“ genannt -

Präambel:

Zwischen e.optimum und dem HV besteht ein Handelsvertretervertrag, der die Vermittlung von Energieprodukten (Strom & Erdgas) für e.optimum durch den HV regelt.

Zusätzlich bietet die e.optimum AG verschiedene eigene und vermittelte Produkte und Dienstleistungen an, die mit der Belieferung von Energie direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

e.optimum bietet seinen HV darüber hinaus die Möglichkeit der Vermittlung von **E-Ladestationen, Softwarelösungen für E-Ladestationen** (z.B. Betreiberpaket, bestehend aus Software-Nutzungsrechten, Service-Hotline und Online-Portal) sowie **Wartungs- und Servicepaketen für E-Ladestationen** (z.B. Full Service Paket, bestehend aus dem Betreiberpaket plus Wartung/Rufbereitschaft).

Die Vermittlung der genannten Produkte und Leistungen durch den HV wird durch folgende Vereinbarung in Ergänzung zum bestehenden Handelsvertretervertrag geregelt.

1. Provision

e.optimum gewährt für durch den HV vermittelte **E-Ladestationen** eine einmalige Abschlussprovision sowie für durch den HV vermittelte **Softwarelösungen sowie Wartungs- und Servicepakete** eine laufende Betreuungsprovision nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Die Einstufung in die jeweilige Hierarchiestufe bestimmt sich nach dem zugrundeliegenden HV-Vertrag.

1.1 Abschlussprovision (AP)

1.1.1 Eigenumsatz

Der Handelsvertreter hat Anspruch auf eine einmalige Abschlussprovision für alle während der Laufzeit dieses Vertrags von ihm vermittelten **E-Ladestationen**.

Grundsätzlich wird der Nachweis der Vermittlung durch die Einreichung des vom Kunden und vom HV unterzeichneten »Auftragsformular e.tankstelle« erbracht.

Die jeweils erzielbare einmalige Abschlussprovision für Regionaldirektionen (RD) bemisst sich prozentual am Nettoumsatz der vermittelten E-Ladestationen je Kunde.

Die Abschlussprovision beträgt **in der Grundstufe für E-Ladestationen 17,0% vom Netto-Abrechnungsbetrag der Ladestation/en und ggf. des individuellen Designs** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Regionaldirektion kann jedoch auch eine erhöhte Abschlussprovision in der Bonusstufe erzielen, wenn sie zusammen mit den Handelsvertretern ihrer Gruppe (nachgeordnete HV) E-Ladestationen, Softwarelösungen sowie Wartungs- und Servicepakete mit einem Netto-Abrechnungsbetrag von insgesamt 150.000,- Euro vermittelt hat. Dabei gilt bei Softwarelösungen sowie Wartungs- und Servicepaketen, dass das jeweils vom Kunden zu leistende und jährlich wiederkehrende Jahresentgelt nur einmalig berücksichtigt wird.

Die Abschlussprovision beträgt **in der Bonusstufe für E-Ladestationen 18,5% vom Netto-Abrechnungsbetrag der Ladestation/en und ggf. des individuellen Designs** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gilt für alle E-Ladestationen, die nach Erreichung des Netto-Abrechnungsbetrages i.H.v. 150.000,- Euro vermittelt werden.

1.1.2 Differenzprovision (Fremdumsatz)

Sofern dem HV weitere HV zugeordnet sind, erhält er für vermittelte E-Ladestationen seiner nachgeordneten Handelsvertreter unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Differenzprovision.

Die sich aus Ziffer 1.1.1 für durch den HV selbst vermittelte E-Ladestationen ergebenden Provisionen werden um die von dem direkt nachgeordneten Handelsvertreter für vermittelte E-Ladestationen verdienten Provisionen vermindert.

Bei Vermittlung von E-Ladestationen durch nicht direkt zugeordnete Handelsvertreter verringern sich die Provisionen um die von der zwischengeordneten Handelsvertreter-Ebene (Regionalleitung) verdienten Differenzprovisionen.

Dabei ergeben sich die Provisionssätze der nachgeordneten Handelsvertreter aus folgender Tabelle:

Tabelle 1.1.2 a)

Provisionssätze E-Ladestation in %		
	GL	RL/RA
Grundstufe	14,0	15,5
Bonusstufe	15,5	17,0

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Die Ausführungen in Ziff. 1.1.3 bis Ziff. 1.1.5 gelten entsprechend.

Der HV hat jedoch nur dann Anspruch auf die Differenzprovision, wenn er zusammen mit den Handelsvertretungen seiner Struktur (Gruppenumsatz) im selben Kalendermonat, in dem das entsprechende »Auftragsformular e.tankstelle« gem. Ziffer 1.1.1 bei e.optimum eingegangen ist, mindestens drei aktive Handelsvertretungen mit Eigenumsatz hat.

Dabei setzt eine aktive Handelsvertretung voraus, dass sie mindestens zwei Neu-Kunden an die e.optimum vermittelt hat, die einen Energieliefervertrag (Strom/Erdgas) mit der e.optimum abgeschlossen haben.

Der HV hat auch dann Anspruch auf die Differenzprovision, wenn er selbst im selben Kalendermonat, in dem das entsprechende »Auftragsformular e.tankstelle« gem. Ziffer 1.1.1 bei e.optimum eingegangen ist, mindestens drei Neu-Kunden an die e.optimum vermittelt hat, die einen Energieliefervertrag (Strom/Erdgas) mit der e.optimum abgeschlossen haben, oder wenn er selbst im selben Kalendermonat an mindestens drei Neu-Kunden E-Ladestationen vermittelt hat.

Entscheidend für die zeitliche Zuordnung des Energieliefervertrags sowie der Vermittlung der E-Ladestation ist das jeweilige Datum des Auftragseingangs bei e.optimum.

1.1.3 Der Provisionsanspruch entsteht jeweils, wenn dem Kunden der Netto-Abrechnungsbetrag für die vom HV vermittelte/n E-Ladestation/en in Rechnung gestellt wird/werden.

1.1.4 Wird ein zustande gekommener Kaufvertrag über E-Ladestationen nach Vertragsschluss wieder aufgehoben, entfällt für diesen Vertrag rückwirkend auch der Anspruch des HV auf Zahlung der Abschlussprovision, sofern die Aufhebung bzw. Beendigung aufgrund von Umständen erfolgt, die von e.optimum nicht zu vertreten sind. Eventuell bereits erhaltene Zahlungen sind in diesem Fall vom HV zurück zu erstatten oder werden mit den laufenden Provisionszahlungen (Abschluss- und Betreuungsprovision) des HV verrechnet. Eventuelle Rückzahlungen werden zu dem Zeitpunkt fällig, wenn der Kaufvertrag geendet hat.

Die Abrechnung und Auszahlung (Fälligkeit) der einmaligen Abschlussprovision sowie der Differenzprovision erfolgen im Folgemonat zu dem Kalendermonat, in dem die Zahlung des Kunden gemäß Ziffer 1.1.3 eingegangen ist.

Die Auszahlung der Abschlussprovision erfolgt nur dann, wenn der HV seine VP-ID auf dem »Auftragsformular e.tankstelle« angibt.

1.2 **Betreuungsprovision**

- 1.2.1 Der Handelsvertreter hat während der Laufzeit dieses Vertrages Anspruch auf eine jährliche **Betreuungsprovision (BP)** für vermittelte **Softwarelösungen** sowie **Wartungs- und Servicepakete** für E-Ladestationen ab Vertragsbeginn und für die Dauer der entsprechenden Verträge und soweit die entsprechenden Rechnungen vollständig durch den Kunden bezahlt wurden.

Grundsätzlich wird der Nachweis der Vermittlung durch die Einreichung des vom Kunden und vom HV unterzeichneten »Auftragsformular e.tankstelle« erbracht.

Die **Betreuungsprovision für Softwarelösungen sowie Wartungs- und Servicepakete beträgt 8,25% vom Netto-Abrechnungsbetrag** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.2.2 **Fremdumsatz (Differenzprovision)**

Sofern dem HV weitere HV zugeordnet sind, erhält er für vermittelte **Softwarelösungen** sowie **Wartungs- und Servicepakete** seiner nachgeordneten Handelsvertreter unter bestimmten Voraussetzungen eine Differenzprovision.

Die sich aus Ziffer 1.2.1 für durch den HV selbst vermittelte **Softwarelösungen** sowie **Wartungs- und Servicepakete** ergebenden **Betreuungsprovisionen** werden vermindert um die von dem direkt nachgeordneten Handelsvertreter für vermittelte **Softwarelösungen** sowie **Wartungs- und Servicepakete** verdienten **Betreuungsprovisionen**.

Bei Vermittlung von **Softwarelösungen** sowie **Wartungs- und Servicepaketen** durch nicht direkt zugeordnete Handelsvertreter verringern sich die **Betreuungsprovisionen** um die von der zwischengeordneten Handelsvertreter-Ebene (Regionalleitung) verdienten **Differenzprovisionen**.

Dabei ergeben sich die **Provisionssätze der nachgeordneten Handelsvertreter** aus folgender Tabelle:

Tabelle 1.2.2

Provisionssätze Softwarelösungen, Wartungs- und Servicepakete in %		
	GL	RL/RA
Grundstufe	6,75	7,5

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Die Ausführungen in Ziff. 1.2.3 und Ziff. 1.2.4 gelten entsprechend.

- 1.2.3 Der **Provisionsanspruch** für das 1. Vertragsjahr der vermittelten **Softwarelösungen** bzw. **Wartungs- und Servicepakete** entsteht jeweils mit Vertragsbeginn und wird spätestens zum 25. Kalendertag des Folgemonats zum entsprechenden Vertragsbeginn zur Abrechnung und Auszahlung fällig, sofern die Zahlung des Kunden für die entsprechende Leistung bei e.optimum eingegangen ist.

Ab dem 2. Vertragsjahr der vermittelten **Softwarelösungen** bzw. **Wartungs- und Servicepakete** entsteht der **Provisionsanspruch** mit Beginn des jeweiligen Vertragsjahres und wird jeweils zum 25. Kalendertag des Folgemonats zur Abrechnung und Auszahlung fällig, sofern die Zahlung des Kunden für die entsprechende Leistung bei e.optimum eingegangen ist.

- 1.2.4 Wird ein zustande gekommener **Software- bzw. Wartungs- und Servicevertrag** nach Vertragsschluss wieder aufgehoben, entfällt für diesen Vertrag rückwirkend auch der **Anspruch des HV auf Zahlung der **Betreuungsprovision****, sofern die **Aufhebung bzw. Beendigung** aufgrund von Umständen erfolgt, die von e.optimum nicht zu vertreten sind. Eventuell bereits erhaltene Zahlungen sind in diesem Fall vom HV zurück zu erstatten oder werden mit den laufenden **Provisionszahlungen (Abschluss- und **Betreuungsprovision**)** des HV verrechnet. Eventuelle **Rückzahlungen** werden zu dem Zeitpunkt fällig, wenn der **Software- bzw. Wartungs- und Servicevertrag** geendet hat.

